

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Nr	Frage	Antwort
1	wäre es möglich, dass Sie uns zum jetzigen Zeitpunkt schon einen möglichen Vertragsentwurf zur Verfügung stellen könnten?	Nein, da die Vertragsunterlagen (alle Vergabeunterlagen) der Vertrag sind. Einen zusätzlichen Vertrag wird es nicht geben.

2	Dürfen auch laufende Projekte als Referenz genannt werden, die sich mindestens in der Explore-Phase befinden? Hintergrund ist, dass viele Projekte unseres Partners sich aktuell noch in dieser Phase befinden und daher der GO-Live aussteht. Über eine kurze Beantwortung der Fragen würden wir uns sehr freuen.	Ja, wie in unserer Angebotsaufforderung geschrieben, fordern wir mindestens drei wesentliche Referenzprojekte aus den letzten fünf Geschäftsjahren, die thematisch der ausgeschriebenen Leistung entsprechen.
3	bei der Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen haben sich bei uns folgende Fragen ergeben: 1) Bieterfrage zur Vertragsbasis der Projektleistungen / VOL/B: Sie geben in der Angebotsaufforderung an, dass neben den Vergabeunterlagen die VOL/B für die Projektleistungen gelten soll. Stimmen Sie zu, dass entsprechen § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden auf den Netto-Gesamtauftragswert begrenzt wird? Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie in sonstigen Fällen, in denen die Haftung gesetzlich zwingend unbeschränkt ist. 2) Bieterfragen zum Preisblatt: a)Ist unser Verständnis richtig, dass der Begriff „Festpreis“ sich auf den Stundesatz bezieht, und die Pflichtleistungen (Teilpreis 1) nach tatsächlichem Aufwand („Time & Material“) abgerechnet werden können? b)Ist unser Verständnis richtig, dass die Optionalen Leistungen (Teilpreis 2) ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand („Time & Material“) abgerechnet werden können? c)Für den Fall, dass unser Verständnis nach a) und/oder b) nicht zutreffen sollte: Stimmen Sie zu, dass wir in unser Angebot einen angemessenen Zahlungsplan für Leistungen aufnehmen, die zum Festpreis abgerechnet werden? 3) Bieterfrage zur Konzepterstellung: Kann das Konzept auch auf einem separaten Dokument (in Freiform), unter Berücksichtigung der der in Anlage 3 vorgegebenen Gliederung, erstellt werden?	1. Nein, wir stimmen nicht zu. 2. a) Der Festpreis ist die Summe aus allen Pflichtleistungen (Gesamtpreis für die Position). b) Das ist genau das gleiche wie oben. Die Gesamtpreise für die Optionalen Leistungen müssen zwingend mit angegeben werden. Der Abruf ist jedoch nicht verpflichtend. Eine Auftragsvergabe behält sich der Auftraggeber vor. c) Nein, wir stimmen nicht zu. 3) Ja, das Dokument kann auf einem separatem Dokument in Freiform erstellt werden.
	im Nachgang zu den heute veröffentlichten Antworten auf Bieterfragen möchten wir eine Rückfrage zur Frage Nr. 3 (hier: 2) Bieterfragen zum Preisblatt) stellen bzw. Ihre Antwort vertieft wissen: In Anlage 2 "Preisblatt" wird die Angabe eines "Festpreises" für den Anteil "Teilpreis 1 - Pflichtleistungen" erwartet. In der Leistungsbeschreibung sind keine expliziten Abnahmekriterien für die Abrechnung des Festpreises angegeben. Können Sie bitte konkretisieren, anhand welcher Kriterien die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt und zu welchem Zeitpunkt der Festpreis als abrechnungsfähig gilt? Erfolgt die Abrechnung auf Basis von Tätigkeitsnachweisen oder gibt es andere objektive 4 Abnahmekriterien?	Eine Abrechnung erfolgt nach der Abnahme des Auftraggebers über Tätigkeitsnachweise. Es ist auch möglich, zwischenzeitlich nach Absprache mit dem Auftraggeber nach erledigten Meilensteinen über Tätigkeitsnachweise abzurechnen.
5	Ferner bitten wir um Beantwortung unserer nächsten Frage: Wurden im Vorfeld des S/4HANA-Brownfield-Projekts bereits ein S/4HANA-Readiness-Check, eine Custom-Code-Analyse und ein Data-Quality-Check durchgeführt? Falls ja, können die Ergebnisse dieser Analysen zur Verfügung gestellt werden, um eine fundierte Bewertung und Angebotserstellung zu ermöglichen?	Wir haben nichts dergleichen getan.
6	1) Frage zum Preisblatt / Rückfrage zur veröffentlichten Bieterfrage 2 Nr. 2: Wir merken, dass wir unsere Bieterfrage missverständlich formuliert haben. Erlauben Sie uns daher bitte folgende Rückfragen: a) Werden die Pflichtleistungen nach Aufwand abgerechnet, d.h. monatlich im Nachhinein entsprechend den nachgewiesenen Arbeitsstunden multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz? b) Werden die Optionalen Leistungen, soweit der Auftraggeber sie abrufen, nach Aufwand abgerechnet, d.h. monatlich im Nachhinein entsprechend den nachgewiesenen Arbeitsstunden multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz?	a) Eine zwischenzeitliche Abrechnung ist möglich, jedoch ist der abgegebene Festpreis verbindlich. b) Eine zwischenzeitliche Abrechnung ist möglich, jedoch ist der abgegebene Preis der Optionalen Leistungen verbindlich.
7	2) Rückfrage zur Haftung: Wir nehmen Ihre Antwort zu Bieterfrage 2 Nr. 1 zur Kenntnis, und erlauben uns folgende Rückfrage: Verträge ohne eine adäquate summenmäßige Haftungsbegrenzung sind für uns – wie für alle Bieter – äußerst schwer kalkulierbar, da das Risiko nicht innerhalb der von der Versicherungsdeckung gesetzten Grenze gehalten werden kann. Dementsprechend notwendige Risikoaufschläge auf den Angebotspreis machen die Angebote unattraktiver für den Auftraggeber. Die Einkaufsverträge für IT Leistungen der öffentlicher Auftraggeber tragen diesem Umstand Rechnung, indem in allen EVB-IT Vertragstypen regulär eine summenmäßige Begrenzung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit enthalten ist. Diese Haftungsbegrenzungen sind darum auch gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B branchenüblich, nicht nur für die ITK-Branche in Deutschland, sondern gerade auch für die Bedarfsdeckung der öffentlichen Auftraggeber. Wir bitten daher darum, in der vorliegenden Ausschreibung diesem Weg zu folgen, und eine summenmäßige Haftungsbegrenzung für einfache Fahrlässigkeit zuzulassen.	Eine summenmäßige Haftungsbegrenzung für einfache Fahrlässigkeit wird zugelassen. Beachten Sie dazu bitte die Antwort auf Frage 8.

8	Betrifft Haftung und Haftungsmaßstab a. Leistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind nach dem Berufsbild stets (und unabhängig von der Art der Leistung) mit einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab verbunden (Vertrauensstellung aufgrund des Berufs). Die Ausschreibung richtet sich gerade nicht an einen bestimmten Berufsstand oder Berufsträger wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Können wir insoweit deshalb auch davon ausgehen, dass dieser erhöhte Sorgfaltsmaßstab nicht zur Anwendung kommt, selbst wenn der Bieter, welcher den Zuschlag erhält, ein Berufsträger ist? b. Gemäß der Vergabeunterlagen kommen die VOL/B zur Anwendung. Nach § 7 Ziffer 2 Abs. 2 VOL/B sollen branchenübliche Lieferbedingungen durch die Vergabestelle berücksichtigt werden, wenn diese die Haftung summenmäßig beschränken. Eine Abweichung von dieser Sollvorschrift wird teils nur aus zwingenden Gründen für zulässig angesehen.	a) Soweit dem rechtliche Gegebenheiten nicht entgegenstehen, werden bei den Leistungen zur Umstellung der Software nicht die Sorgfaltsmaßstäbe angesetzt, wie sie bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsleistungen üblich sind. b) Der Haftungsmaßstab wird unter Berücksichtigung branchenüblicher Haftungsmaßstäbe angepasst. Wir sind mit der vorgeschlagenen Haftungseinschränkung nach § 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB einverstanden. Daher wird für die Haftung Bezug genommen auf § 13 EVB-IT Dienstleistungs AGB mit folgendem Wortlaut: 13. Haftungsbeschränkung Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen: 13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert* weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist. 13.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungs-gemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist. 13.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist. 13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
9	Leider fehlt eine branchenübliche Haftungsbeschränkung (§ 7 Ziffer 2 Abs. 2 VOL/B), wie sie beispielsweise in Nummer 13 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB geregelt ist und welche folgenden Wortlaut hat: 13. Haftungsbeschränkung Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen: 13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert* weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist. 13.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungs-gemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist. 13.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist. 13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist. Sind Sie mit der Geltung dieser Haftungsbeschränkung als weitere Auftragsbedingung im Rahmen dieser Ausschreibung einverstanden? c. Sofern Sie mit dieser Haftungsbeschränkung einverstanden sind, können die in Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vorgesehenen Haftungssummen auf mindestens EUR 1 Mio. pro Schadensereignis angehoben werden, sofern für Berufsträger (bspw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) gesetzliche Mindesthaftungssummen bezogen auf den einzelnen Schadensfall bestehen?	c) Die o.g. Haftungssumme können entsprechend angehoben werden, sofern für Berufsträger gesetzliche Mindesthaftungssummen bezogen auf den einzelnen Schadensfall bestehen. Einbezug mit folgendem Wortlaut: Die in Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vorgesehenen Haftungssummen werden auf mindestens EUR 1 Mio. pro Schadensereignis angehoben, sofern für Berufsträger (bspw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) gesetzliche Mindesthaftungssummen bezogen auf den einzelnen Schadensfall bestehen.
10	Anzahl Nutzer Unter Punkt 1.3 des Leistungsverzeichnisses "Technische Rahmenbedingungen" machen Sie unter der Überschrift "Systemgröße (Belege, Anzahl Nutzer)" Angaben zur Systemgröße und zum Mengengerüst . Es sind Angaben zu Beleg-/Bestellköpfen, sowie den dazugehörigen Positionen aufgeführt, jedoch fehlen Angaben zur Anzahl der Nutzer. Können Sie uns diese noch nennen?	Unter Punkt 1.2 ist angegeben, dass wir z.Z. 25 SAP Lizenzen haben. Zukünftig sehen die Lizenzen so aus: 16 "Enterprise Mgmt. Professional use" und 20 "Enterprise Mgmt. Productivity use".
11	System für Bauleistungen Unter Punkt 2.2 "IST-Prozesse in Beschaffung und Lageverwaltung" schreiben Sie, „Bauleistungen und ein Teil der Dienstleistungseinkäufe werden derzeit noch ohne Bestellung in MM beauftragt. Eine Umstellung der Prozesse, sodass grundsätzlich für alle Beschaffungen eine Bestellung angelegt wird, ist vorgesehen.“ Gehen wir recht in der Annahme, dass alle Bedarfe, also auch die, die Bauleistungen betreffen, zukünftig manuell in eine Banf übertragen werden?	Wenn die Optionale Leistung "Bedarfmeldungsprozess mit SAP(BANF)" beauftragt wird, ist davon auszugehen, dass Bauleistungen auch manuell in die Banfen übertragen werden.

12	Bedarfsanforderungen (Banf) Unter Punkt 2.2 IST-Prozesse in Beschaffung und Lageverwaltung schreiben Sie „Derzeit gibt es keinen Freigabeworkflow im SAP-MM. Bedarfsanforderungen (Banf) werden aktuell nicht genutzt.“ Gehen wir recht in der Annahme, dass die Bedarfe aktuell nicht im System erfasst werden, zukünftig aber Bedarfsanforderungen (Banf) genutzt werden sollen? Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass im hier vorliegenden Projekt ein SAP-gestützter Freigabeworkflow für Banfen oder Bestellungen nicht vorgesehen ist.	Wenn die Optionale Leistung "Bedarfsmeldungsprozess mit SAP(BANF)" beauftragt wird erwarten wir einen Freigabe Workflow im SAP.
13	Formulare und Eigenentwicklungen Unter Punkt 3.2 Umstellungsschritte schreiben Sie „Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Eigenentwicklungen sowie unserer Formulare (entsprechend Anlage 3) obliegt dem Auftragnehmer. Eine Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Arvato System GmbH wird vorausgesetzt.“ Gehen wir recht in der Annahme, dass es ausschließlich die fünf in der Anlage 1, S. 17 aufgeführten Formulare handelt, oder gibt es noch weitere? Können Sie uns darüber hinaus mitteilen, um welche Eigenentwicklungen es sich handelt und in welchen Modulen diese liegen?	Bei SAP-Einführung 2010 wurde von SAP das HER-Template (Higher education and research) verwendet, von dem wir für den Jahresabschluss im Drittmittelbereich den Kassenrestübertrag nutzen, der in den letzten Jahren mehrfach durch uns verändert wurde. Die genannten 5 Formulare werden derzeit bei uns genutzt und sind SAP-Script-Formulare, die vom SAP-Standard kopiert und abgeändert wurden. Weitere Formulare sind nicht im Einsatz.Weiterhin gibt es zum Einlesen der Gehaltsdaten aus fidelis als Schnittstelle einen ZRFBIBL.... und in den Bereichen FI, PSM, SD und MM kleinere Anpassungen in Form von Userexits und BTE's sowie diverse Queries und QuickViews. Anpassungen in BTE's und Userexits siehe Anlage zu Frage 13 im Tabellenblatt 2
14	Eingangsrechnungen Unter Punkt 2.5 Ist-Prozesse der Debitoren und Kreditorenbuchhaltung schreiben Sie, „Die Rechnungen gehen als Papierrechnung oder als pdf über eine zentrale Rechnungseingangsadresse ein und werden unverzüglich vom Sachgebiet Beschaffung oder den Mitarbeiterinnen der Geschäftspartnerbuchhaltung mit Kopfdaten in SAP vorerfasst. Die Archivierung erfolgt derzeit in Papierform, auch wenn grundsätz-lich alle Rechnungen auch digital abgespeichert werden.“ Gehen wir recht in der Annahme, dass dieser Prozess zukünftig durch einen Rechnungseingangsworkflow optimiert werden soll? Ist dies Teil des vorliegenden Projekts?	Die elektronische Rechnungsbearbeitung wird gegenwärtig in einem Drittsystem implementiert. Die Anbindung der Schnittstelle an das SAP System ist vorgesehen, die Umstellung ist somit nicht Bestandteil des Projekts.
15	Gemäß Abschnitt 1.3 im Leistungsverzeichnis schreiben Sie, dass der Solutionmanager von SAP nicht mehr eingesetzt wird. Soll dieser zukünftig im Projekt wieder genutzt werden oder Stellen Sie bzw. der Dienstleister Arvato eine Alternative? Insbesondere für die Durchführung und Dokumentation von Tests und Testmigrationen?	Die Nutzung des Solutionmanagers wird in der gemeinsamen Projektabstimmung mit dem Auftragsnehmer besprochen und gemeinsam entschieden.
16	Modul SD: Im Leistungsverzeichnis schreiben Sie, dass das Modul SD für die Erstellung von Ausgangsrechnungen verwendet wird. Gehen wir recht in der Annahme, dass damit keine Versandfunktionalitäten und damit auch keine Warenausgänge mit dem Modul SD vorgesehen sind?	Sie gehen recht in der Annahme.
17	In Abschnitt 3.2 des Leistungsverzeichnisses schreiben Sie für die Phase 2, dass " Das SAP-System wird derzeit sowie zukünftig von der Arvato Systems GmbH in Leipzig betrieben. Die technische Migration (Durchführung des Software Update Managers, SUM) erfolgt durch Arvato Systems und ist daher nicht Bestandteil dieser Ausschreibung." Weiterhin schreiben Sie in Abschnitt 1.3, dass alle genannten Systeme bei einem Dienstleister gehostet sind. Das soll gemäß Abschnitt 3.1 auch so bleiben: "Das zukünftige System wird als SAP S4/HANA On-Premise-Lösung betrieben." Wie ist es vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Sie in Abschnitt 4.2 unter der Überschrift "Einrichtung und Konfiguration der notwendigen Systeme" fordern, dass zusätzlich ein Schulungssystem bereitzustellen ist? Gehen wir recht in der Annahme, dass Ihr technischer Systembetreiber (Arvato) die Systemlandschaft bereitstellt und damit auch ein System oder einen Mandanten, der für die Schulungen der Anwendenden genutzt wird?	Durch unseren Systemanbieter Arvato wird ein Projektsystem zur verfügung gestellt.
18	Wird das S/4HANA System ausschließlich für das IPF verwendet oder sind andere Bereiche der Leibnitz-Gemeinschaft im Auge zu behalten?	Nein, dass bestehende und einzurichtende System wird ausschließlich durch das IPF verwendet.
19	Ist es gewünscht ausschließlich mit FIORI Launchpad zu arbeiten?	Nein, es sollen beide Varianten zur Verfügung stehen.
20	Kann ein Material in mehreren Lagerorten gleichzeitig vorkommen?	Nein
21	Wie wird die Beschaffung von Materialien getriggert? Bestellpunktdisposition (unter Berücksichtigung des Mindestmeldehöchstbestandsprinzips) oder ein anderes Dispositionsverfahren?	Derzeitig erhalten wir die Bedarfsmeldungen in Papierform und werden direkt in eine SAP-Bestellung umgewandelt. Ein Dipso-Verfahren findet nicht statt.
22	Wird es einen extra Mandanten für Migrationszwecke geben?	Diese Frage können wir nicht abschließend beantworten. Dies würden wir gern mit dem Auftragnehmer gemeinsam besprechen.
23	Ist ein Infouser jemand, der Anzeigeberechtigungen für alle oder bestimmte Transaktionen hat?	Ja
24	Wie unterscheiden sich zentraler und dezentraler Infouser?	Zentrale Infouser werden nicht nach Berechtigungsobjekten eingeschränkt. Wo hingegen dezentrale Infouser nur zu bestimmten Berechtigungsobjekten Einblick erhalten sollen.
25	Was ist ein Self-Service User? Passwort Reset, Bestellanfrage für Büromaterial und andere ausgewählte Katalogprodukte?	Als Dezentraler Self-Service-User ist ein Mitarbeiter in unserem Haus gemeint, welcher als First-Level-Support fungiert und Passwort-Resets durchführen kann.
26	Sollen die Formulare weiterhin auf SAP Script Technologie basieren?	Wenn es gegenwärtig eine sinnvollere Alternative der Umstellungsaufwand vertretbar ist, würden wir dies gern gemeinsam mit dem Auftragnehmer besprechen und abstimmen.
27	Ist im Hinblick auf das Archivierungssystem Doxis auch eine Verknüpfung zu Dokumentarten aus der Nachrichtensteuerung geplant?	Hierfür wurde noch keine abschließende Entscheidung getroffen.
28	Welches Werkzeug ist hierfür vorgesehen? LSMW oder MYD?	Hierfür wurde noch keine abschließende Entscheidung getroffen.
29	Gibt es pro Modul einen Ansprechpartner	Wir haben eine Mitarbeiterin, welche den First-Level-Support bei Anfragen und Problemstellungen übernimmt. Im weitergehenden haben wir erfahrene Mitarbeiter, welche mit den einzelnen Modulen vertraut sind.

